



# Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-  
und Informationsamt

## Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 145 K „Rothenturm – Eichelanger II“

Der Stadtrat hat am 10.04.2013 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 145 K „Rothenturm – Eichelanger II“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 145 K „Rothenturm – Eichelanger II“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 145 K „Rothenturm – Eichelanger II“

Ingolstadt, 03.07.2013

Stadt Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann  
Oberbürgermeister

## Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt; Änderung 57; Bereich: Zuchering – Am Fort X

Der Stadtrat hat am 28.02.2013 die Änderung 57 des Flächennutzungsplanes für den Bereich Zuchering – Am Fort X festgestellt. Diese Flächennutzungsplan-Änderung wurde gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 04.06.2013 mit folgender Auflage genehmigt:

- Die gesamte Nord- und die gesamte Westseite der geplanten Wohnbaufläche sind mit dem Planzeichen 15.6 der Planzeichenverordnung (PlanzV) „Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG“ zu versehen.

Die Auflage wurde vollzogen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

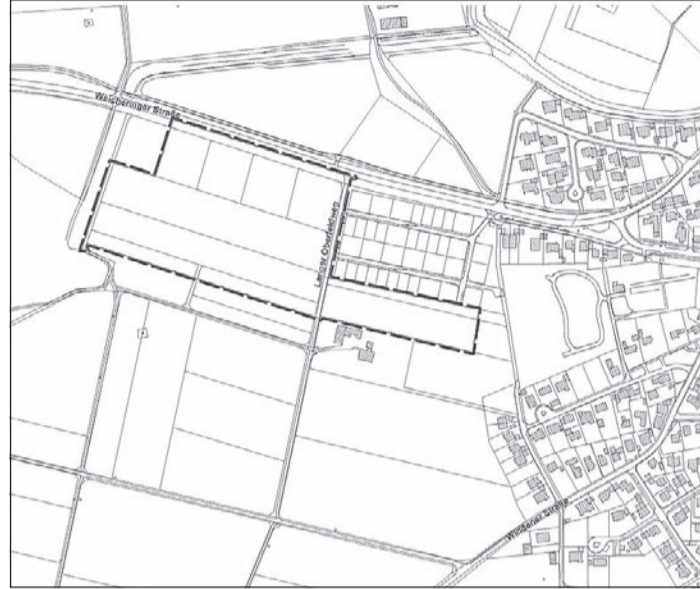
Jeder kann die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstraße 3, 1. Stock, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Lageplan zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Zuchering – Am Fort X

Ingolstadt, 03.07.2013

Stadt Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann  
Oberbürgermeister

## Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt; Änderung 59; Bereich: Rothenturm – Eichelanger II

Der Stadtrat hat am 10.04.2013 die Änderung 59 des Flächennutzungsplanes für den Bereich Rothenturm – Eichelanger II festgestellt. Diese Flächennutzungsplan-Änderung wurde gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 03.06.2013 mit folgenden Auflagen genehmigt:

- In der Darstellung der Flächennutzungsplanänderung für die neu geplante Wohnbaufläche zum Bolzplatz im Süden des Gebietes und zur BAB 9 im Osten des Gebietes ist das Planzeichen 15.6 der Planzeichenverordnung (PlanzV) „Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG“ zu ergänzen.
- In die Begründung ist aufzunehmen, dass bei der Realisierung der geplanten Wohnbaufläche beim Ist-Zustand auch Immissionsschutzvorkehrungen zur Niederfelder Straße zu treffen sind.

Die Auflagen wurden vollzogen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

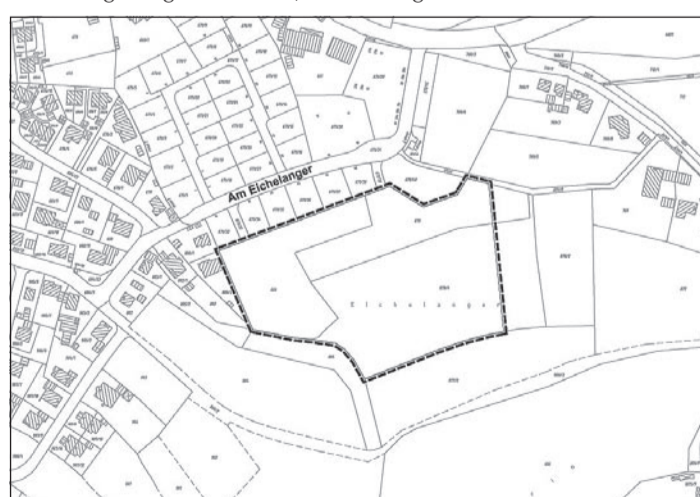
Jeder kann die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstraße 3, 1. Stock, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Lageplan zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Rothenturm – Eichelanger II

Ingolstadt, 03.07.2013

Stadt Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann  
Oberbürgermeister

Nr. 27

Mi., 3.7.2013

## INHALT

### Stadtplanungsamt

– Beb.- u. Grünordnungsplan Nr. 145 K  
– Flächennutzungsplan – Änderungen 57 u. 59

### Hauptamt

Bezirksausschuss Sitzung XII

### Bauordnungsamt

Baugenehmigungen

### Rechtsamt

Satzung Stiftung Dr. Reissmüller

### Kulturamt

Öffentliche Bekanntmachung

### Hoch- und Tiefbaureferat

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

### INVG Ing. Verkehrsgesellschaft mbH

Bewerbung Fahrgastbeirat

### Tiefbauamt

Erhebung einer Vorausleistung auf den Straßenausbaubeitrag

## Öffentliche Sitzung des Bezirks- ausschusses XII – Münchener Straße

Am Dienstag, 09.07.2013 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII- Münchener Straße statt. Der Veranstaltungsort ist die Gaststätte Huber, Dorfstraße 12, 85051 Ingolstadt.

### Tagesordnung

- Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, sowie der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung am 11.06.2013
- Antwortschreiben der Stadtverwaltung und Bericht über Erledigungen von TOP aus vergangenen Sitzungen
- Anträge für den Bürgerhaushalt 2013 und 2014
- Verschiedenes

### Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Martin Dick, Gruberweg 9, 85051 Ingolstadt

### Baugenehmigungen

- Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 25.06.2013 (Az.:01011-13-10)

**Vorhaben/Betreff:** Neubau eines 3-Familienwohnhauses mit Reihendhaus, hier: 2. Tektur zur Baugenehmig. v. 24.06.10, Az. 00220-10; Änderungsplanung der Tiefgarage

Grundstück: Ingolstadt, Haunwöhler Straße 40, 40a

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 5408

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 25.06.2013). Geplant ist eine Tektur zur Baugenehmigung des 3-Familienwohnhauses mit Reihendhaus.

- Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 25.06.2013 (Az.:01440-13-10)

**Vorhaben/Betreff:** Errichtung von zwei Dachgauben auf einem bestehenden Reihemittelhaus

Grundstück: Ingolstadt, Goldammerweg 47

Gemarkung: Ingolstadt

Flur-Nr.: 7044/100

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 25.06.2013). Geplant ist die Errichtung von zwei Dachgauben auf einem bestehenden Reihemittelhaus.

- Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 27.06.2013 (Az.:01491-12-11)

**Vorhaben/Betreff:** Revitalisierung eines SB-Warenhauses

Grundstück: Ingolstadt, Kälbberschüttstraße 4

Gemarkung: Ingolstadt

Ingolstadt Ingolstadt

Flur-Nr.: 4218/3 4218/4 4445 4445/2

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 27.06.2013). Geplant ist die Revitalisierung eines SB-Warenhauses.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift



beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Satzung für die Stiftung „Dr. Reissmüller“ zugunsten der partnerschaftlichen Verbindung der Städte Ingolstadt und Carrara Stadtratsbeschluss vom 06. Juni 2013**

**Präambel**

Herr Dr. Wilhelm Reissmüller, Verleger in Ingolstadt, und die Stadt Ingolstadt, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Peter Schnell, haben zur Urkunde des Notars Reiss vom 26.11.1983 unter Anwesenheit des Bürgermeisters der Stadt Carrara, Herrn Alessandro Costa, des Präsidenten der Accademia de Belle Arti di Carrara Herrn Prof. Dino Geloni, und des Präsidenten der Akademie der Bildenden Künste München, Herrn Prof. Rudolf Seitz, die Stiftung „Dr. Reissmüller“ zugunsten der partnerschaftlichen Verbindung der Städte Ingolstadt und Carrara errichtet. Der Stifter hat die Stiftung mit Stiftungsmitteln in Höhe von 70.000 DM ausgestattet. Die Stadt Ingolstadt hat am 21.11.1983 der Errichtung der nicht rechtsfähigen Stiftung und dem Vertrag zwischen Herrn Dr. Wilhelm Reissmüller und der Stadt Ingolstadt zugestimmt. Frau Elin Reissmüller hat im Dezember 1997 durch eine Zustiftung die Stiftungsmittel auf 120.000 DM erhöht. Herr Georg Schäff hat im April 2013 durch eine Zustiftung die Stiftungsmittel um 25.000 € erhöht.

**§ 1 Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung „Dr. Reissmüller“ zugunsten der partnerschaftlichen Verbindung der Städte Ingolstadt und Carrara mit dem Sitz in Ingolstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die seit 1962 bestehende Partnerschaft zwischen den Städten Ingolstadt und Carrara soll allgemeinen völkerverbindenden friedlichen Bestrebungen und dem freundschaftlichen Austausch von Aktivitäten auf allen Ebenen eines kommunalen Gemeinwesens und auch einem kulturellen Zweck – hier Austausch von Studenten (und Professoren) zwischen der altherwürdigen berühmten Accademia di Belle Arti in Carrara und der in gleichem Maße angesehenen Akademie der Bildenden Künste in München (stellvertretend für die Stadt Ingolstadt) – dienen. Diese kulturelle Aufgabe übernimmt die Stiftung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass die jährlich erwirtschafteten Erträge in Form von Preisen oder Stipendien an Studierende der beiden Akademien, überwiegend an Studierende der Bildhauerei, vergeben werden. Über die Vergabe der Mittel entscheidet das Kuratorium auf Vorschlag der beiden Hochschulen. Für den Vorschlag der Hochschulen sollen ausschließlich künstlerische Maßstäbe bestimmend sein.

Werden geeignete Preisträger oder Stipendiaten in einem Jahr nicht gefunden oder übersteigen die Erträge die zu vergebenden Mittel, sind die nicht vergebenen Erträge in künftigen Jahren entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden.

Die Vergabe erfolgt unter der Bezeichnung „Stiftung Dr. Reissmüller – Städtepartnerschaft Ingolstadt-Carrara“.

**§ 2 Zweckbindung**

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftungsmittel betragen 86.355,03 €. Sie sind als Sondervermögen in das Vermögen der Stadt Ingolstadt übergegangen. Die Stiftungsmittel können durch Zustiftungen - auch Dritter – aufgestockt werden; Zustiftungen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Um eine langfristige Sicherstellung des Stiftungszweckes zu erreichen, sollen vorbehaltlich den Regelungen unter Abs. 2 sowie unter § 5 dieser Satzung nur die jeweiligen jährlichen Erträge der Stiftungsmittel ausgeschüttet werden. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter bzw. die Zustifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, soweit sie nicht Preisträger nach § 1 Abs. 3 sind.

- (2) Ein Drittel der jährlichen Zinserträge wird einer freien Rücklage zugeführt, um die Stiftungsmittel ungeschmälert zu erhalten. Die Erfüllung des Stiftungszwecks kann ausgesetzt werden, um eine Minderung der Stiftungsmittel ausgleichen zu können.

**§ 4 Ehrenamtlichkeit**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit des Kuratoriums und der Jury-Mitglieder ist ehrenamtlich.

**§ 5 Kuratorium**

- (1) Als Aufsichtsorgan der Stiftung wird ein Kuratorium gebildet. Diesem Kuratorium gehören als Mitglieder an
  - Stifter und Zustifter
  - der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt,
  - der Sindaco der Stadt Carrara,
  - der Präsident der Accademia di Belle Arti di Carrara,
  - der Rektor der Akademie der Bildenden Künste München.

Bei Todesfall oder anderweitiger Beendigung ihrer Funktion als Kuratoriumsmitglieder scheiden Stifter und Zustifter ersatzlos aus dem Kuratorium aus.

- (2) Das Kuratorium kann Richtlinien für die Vergabe der Mittel aufstellen und überwacht in Zusammenarbeit mit der Stadt Ingolstadt die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftungsgelder. Das Kuratorium kann eine Ausschüttung der Stiftungsmittel selbst oder eine Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn der Ertrag des Stiftungsvermögens langfristig keine nachhaltige Erreichung des gewünschten Zwecks mehr gewährleistet. Bei einer Aufhebung der Stiftung sind die Mittel ungeschmälert zur Vergabe von Preisen und Stipendien im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (3) Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Maßnahmen nach Abs. 2 Satz 2 bedürfen abweichend von Satz 1 eines einstimmigen Beschlusses. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse des Kuratoriums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, soweit nicht ein Kuratoriumsmitglied widerspricht. Abwesende Mitglieder können sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht von einem Vertreter vertreten lassen.
- (4) Der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt bestellt einen Kurator zur Verwaltung der Stiftung und zur Sicherstellung der Erfüllung des Stiftungszweckes.

**§ 6 Änderung der Satzung**

Satzungsänderungen sind durch den Stadtrat der Stadt Ingolstadt zu beschließen.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2013 in Kraft.

Ingolstadt, den 26.06.2013

Dr. Alfred Lehmann  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadt Ingolstadt eröffnet im Februar 2014 das „Kulturzentrum Halle 9“ in der Elisabethstr. 9 in 85051 Ingolstadt. Für das Kulturzentrum ist die Einrichtung einer Gastronomie für den Veranstaltungsbereich vorgesehen. Für die Belieferung der Gastronomie sucht die Stadt Ingolstadt eine **Brauerei** für den Abschluss einer Getränkebezugsvereinbarung.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen können bei der Stadt Ingolstadt, Referat für Kultur, Schule und Jugend, Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt oder per E-Mail unter stefanie.wendl@ingolstadt.de angefordert werden. Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Stefanie Wendl unter der Telefonnummer 0841/305-1806 zur Verfügung.

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**

Stadt Ingolstadt, Hoch und Tiefbaureferat, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2440, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Nähere Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.ava-online.de](http://www.ava-online.de)

Vergabennr. 65-152-2013 Submissionstermin 15.07.2013


**Art des Auftrags:**

Schulzentrum Süd-West, Neubau Mittel- und Realschule  
Neubau Realschule - Langwand-, flexible Seitentafeln

**Ausführungsort:**

Ingolstadt  
Ingolstadt, den 19.08.2013

Stadt Ingolstadt



**INVG**  
INGOLSTÄDTER  
VERKEHRS-  
GESELLSCHAFT

INVG Ingolstädter  
Verkehrsgesellschaft mbH  
Am Nordbahnhof 3  
85049 Ingolstadt  
Tel. 0841 30546333  
www.invg.de

### Bewerbungsbogen für den Ingolstädter Fahrgastbeirat

<input type="text" value="Name"/>	<input type="text" value="Vorname"/>
<input type="text" value="Straße u. Hausnummer"/>	<input type="text" value="PLZ/Ort"/>
<input type="text" value="Geburtsjahr"/>	<input type="text" value="Beruf/Tätigkeit"/>
<input type="text" value="Tel."/>	erreichbar von <input type="text" value="bis"/> Uhr
<input type="text" value="E-Mail"/>	Geschlecht: weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/>

**Wie häufig nutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel?**

mehrmals täglich  mehrmals pro Woche  mehrmals im Monat  selten  nie

**Welche Fahrkarten nutzen Sie in der Regel?**

Einzelfahrkarte  Tageskarte  Monatskarte  
 12-Streifen-Karte  Partner Tageskarte  Jahreskarte  
 9-Uhr-Karte  Wochenkarte  Job Ticket

**Für welche Wege nutzen Sie die öffentlichen Verkehrsmittel hauptsächlich?** (Mehrfachnennung möglich)

auf dem Weg zur Arbeit/Schule/Ausbildung  zur Begleitung anderer Personen  
 zum Einkaufen oder für Besorgungen  auf dem Weg zum Sport / in der Freizeit  
 dienstlich/geschäftlich

Sind Sie in irgendeiner Form in Ihrer Mobilität eingeschränkt?  Ja  Nein

**Wo fahren Sie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln überwiegend?**

im Stadtgebiet Ingolstadt  in Ingolstadt und Umgebung  außerhalb des Stadtgebietes

**Welche Verkehrsmittel nutzen Sie außerdem?**

Pkw als Fahrer  Pkw als Beifahrer  Motorrad/Moped  Fahrrad  andere

**Warum bewerben Sie sich für den Fahrgastbeirat?**

Ort/Datum  Unterschrift

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Ihre persönlichen Daten werden im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen ausschließlich für das Bewerbungsverfahren des Fahrgastbeirates gespeichert und verarbeitet, sie werden nicht zu Marketingzwecken verwendet und auch nicht an Dritte weitergegeben. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden alle Daten gelöscht.

**Aktiv gestalten. Mehr bewegen.  
Werden Sie Mitglied im INVG-Fahrgastbeirat – jetzt bewerben!**

**Bringen Sie Ihre Erfahrungen und Ideen mit ein!** Sie möchten im INVG-Verkehrsverbund mehr bewegen und ehrenamtlich an der Kommunikationsschnittstelle zwischen Fahrgästen und INVG aktiv werden?

Das können Sie im Fahrgastbeirat. Dieses Gremium setzt sich aus Fahrgästen aller Altersstufen und Institutionen, Fahrgastverbänden zusammen und bespricht alles rund um das Thema ÖPNV im INVG-Verkehrsverbund:

Linienführung, Fahrgastinformationen, Haltestellen und vieles mehr.

**Und so werden Sie Mitglied:**

Einfach den Bewerbungsbogen ausfüllen und absenden oder die Web-PDF auf [www.invg.de](http://www.invg.de) ausdrucken, ausfüllen und unter dem Stichwort „Fahrgastbeirat“ an die INVG schicken:

Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH, INVG  
Am Nordbahnhof 3  
85049 Ingolstadt  
Fax: +49 841 305 46399  
E-Mail: [info@invg.de](mailto:info@invg.de)

**Erhebung einer Vorausleistung auf den Straßenausbaubeitrag**

Mit dem Bau folgender Teilmaßnahmen wurde begonnen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Oberer Taubentalweg	Friedrich-Ebert-Str.	Lessingstr.	Beleuchtungseinrichtung, Gehwegbefestigung

Aufgrund der Straßenausbaubeitragssatzung vom 05.01.2004 (Amtl. Mitteilungen 2/2004) werden für diese Maßnahmen Vorausleistungen auf den Straßenausbaubeitrag erhoben, sobald die Voraussetzungen vorliegen.